

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAM- UND ROTHIRSCHE

Gültig ab dem 1. Januar 2026

Einleitung

Es wird vorausgesetzt, dass alle Tiere bei der Aufnahme in die Versicherung gesund und recht, ohne Fehler und Mängel sind und an keinen Krankheiten leiden.

Alle Tiere werden obligatorisch versichert.

Die Tiere werden in einem umzäunten und speziell für sie eingerichteten Gehege gehalten.

Die Tierhaltung entspricht den veterinär-polizeilichen Vorschriften.

Die Einleitung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen.

Vertragsdauer: 1 Jahr

Wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird, erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Versicherungsumfang

Grunddeckung:

- Tod oder von einem Tierarzt angeordnete Notschlachtung infolge von Unfällen, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist. Es fallen auch unter diesen Begriff: Biss- und Schlagwunden, Aufnahme von Fremdkörpern oder Giftstoffen und deren Folgen.
- Tod oder von einem Tierarzt angeordnete Notschlachtung infolge von akuten Krankheiten, welche als solche von der veterinär-medizinischen Fakultät anerkannt werden.
- Abschuss durch fremde Hand, vorausgesetzt, dass sich die Tiere im Moment der Handlung im Gehege befinden.
- Diebstahl und Vergiftung durch fremde Hand

Zusatzdeckung:

- Elementarereignisse

Von der Versicherung ausgeschlossen ist alles, was vorstehend nicht aufgeführt ist.

Ferner alle in Artikel 25.1. der Tierseuchenverordnung vom 25.12.1967 aufgeführten Seuchen und deren Folgen, alle chronischen und Erbkrankheiten sowie die Transportschäden.

Entschädigung

80 % der vereinbarten Versicherungssumme. Der erzielte Erlös aus Fleisch und Fell usw. kommt von der Entschädigung in Abzug.

Prämie

Die Prämie ist auf Anfrage bei den Versicherungs-agenten via **agent.de@epona.ch** erhältlich.

Schlussbestimmungen

Im Übrigen finden die Allgemeinen Versicherungs-bedingungen des Versicherers Anwendung.